

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib ZR 113/63

URTEIL

Verkündet am
14. Juli 1965,
Zug,
Justizangestellter,

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Bauingenieurs Heinrich S. [REDACTED] in
L. [REDACTED], F. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma P. [REDACTED] KG, L. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der Ib - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Juli 1965 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Jungbluth, Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl und Alff

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf. vom 3. Mai 1963 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld vom 20. Juni 1962 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte war Alleininhaber der Dampfziegelwerke M in M, Kreis U, und persönlich haftender Gesellschafter der Firma H. S KG in I, deren Rechtsnachfolgerin die Klägerin ist.

Im Jahre 1957 wurde über das Vermögen des Beklagten das Konkursverfahren eröffnet; am 4. August 1957 schied der Beklagte aus der H. S. [REDACTED] KG aus, nachdem am selben Tage der Bauingenieur Gerhard P. [REDACTED] als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten war. Bei seinem Ausscheiden schuldete der Beklagte der Klägerin unstreitig 65.085,85 DM; diese Forderung meldete die Klägerin im Konkurs des Beklagten nicht an.

Am 2./3. Juli 1959 schlossen die Gesellschafter der Klägerin Gerhard P. [REDACTED], Kurt B. [REDACTED], Karl-Günther F. [REDACTED] und Christa S. [REDACTED] - die Ehefrau des Beklagten - einen Vertrag, wonach B. [REDACTED] und Frau S. [REDACTED] aus der Firma ausschieden; über die Forderung gegen den Beklagten ist in § 5 des Vertrages bestimmt:

"Die Gesellschaft hat gegen Herrn Heinz S. [REDACTED], Lerbeck, eine Forderung in einer Gesamthöhe von 65.085,85 DM. Die Forderung ist praktisch uneinbringlich. Ohne für die Güte der Forderung zu haften, tritt die Gesellschaft hiermit von der oben bezeichneten Forderung nach einem ihr verbleibenden erststelligen Teilbetrag von 20.000,-- DM einen zweitstelligen Betrag von 15.000,-- DM an Herrn Kurt B. [REDACTED] und einen drittstelligen Betrag von 30.085,85 DM an Frau Christa S. [REDACTED] ab.

Die an Herrn B. [REDACTED] abgetretene Teilforderung von 15.000,-- DM ist nicht vor dem 31.12.1967 fällig."

Am 17. November 1959 wurde zwischen dem Beklagten als Gemeinschuldner und den Konkursgläubigern ein



Zwangsvergleich mit einer Quote von 30 % geschlossen; es wurde eine Gesellschaft gebildet, die die Dampfziegelwerke M■■■■■■ übernahm und sich selbstschuldnerisch für die Bezahlung der Vergleichsquote verbürgte.

Mit Schreiben vom 6. April 1960 kündigte die Klägerin gegenüber dem Beklagten das "nach dem vor dem Notar Br■■■■■■ abgeschlossenen Vertrag vom 2. bzw. 3.7.1959" geschuldete "Darlehen von 20.000,-- DM".

Die Klägerin verlangt mit der Klage den ihr nach dem genannten Vertrag verbliebenen "erststelligten Teilbetrag" von 20.000,-- DM. Sie hat vorgetragen, der Beklagte habe die Forderung im Zusammenhang mit dem Konkursverfahren anerkannt; darauf habe sie das Zustandekommen des Zwangsvergleichs ermöglicht, indem sie auf die Anmeldung ihrer Forderung im Konkurs verzichtet habe. Ihr Anspruch auf Zahlung von 20.000,-- DM sei von dem Zwangsvergleich nicht erfaßt worden, da sich aus der Vorgeschichte des Vertrages vom 2./3. Juli 1959 ergebe, daß die Absicht der Beteiligten, vor allem auch des Steuerberaters Rowold als Vertreter des Beklagten, auf die effektive Zahlung von 20.000,-- DM durch den Beklagten an die Klägerin gerichtet gewesen sei.

Von der ursprünglichen Klageforderung hat die Klägerin wegen eines Betrages von 5.000,-- DM die Hauptsache für erledigt erklärt, nachdem sie in dieser Höhe befriedigt worden war. Das Landgericht hat sodann der Klage in Höhe von weiteren 1.000,-- DM nebst Zinsen stattgegeben und die Klage im übrigen abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin die Klage in Höhe eines Teilbetrages von 477,25 DM zurückgenommen,

und hat zuletzt beantragt,

den Beklagten zur Zahlung weiterer 13.525,75 DM
nebst 9 v.H. Zinsen seit dem 10. Juli 1960 zu
verurteilen.

Der Beklagte, der das landgerichtliche Urteil nicht
angefochten hatte, hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, daß sich die in § 5 des Ver-
trages vom 2./3. Juli 1959 durch die Worte "erststellig",
"zweitstellig" und "drittstellig" ausgedrückte Rangfolge
nur auf die zeitliche Reihenfolge der Befriedigung der
drei Gläubiger beziehe und daß der Klägerin danach, wie
sie selbst zu Beginn des Rechtsstreits noch vorgetragen
habe, von ihrer Forderung von 20.000,-- DM nur die durch
den Zwangsvergleich festgelegte Quote von 30 % zustehe.

Das Oberlandesgericht hat den Beklagten entsprechend
dem Berufungsantrag (in der Urteilsformel richtig zur Zahlung
von 13.525,75 DM statt, wie im Tatbestand bei der Wiedergabe
des zuletzt gestellten Antrags angeführt, von 13.522,75 DM)
verurteilt. Mit seiner Revision, deren Zurückweisung die
Klägerin beantragt, begehrt der Beklagte die Wiederher-
stellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht zunächst davon aus, daß
die Forderung der Klägerin von 20.000,-- DM als Teil der

unstreitigen früheren Forderung von 65.085,85 DM nach § 193 KO dem Zwangsvergleich unterliegt und danach auf die Quote von 30 %, also auf 6.000,-- DM zurückgeführt worden ist. Gegen diese Darlegungen, die die Revision als ihr günstig nicht bekämpft, sind keine rechtlichen Bedenken zu erheben; auch das Landgericht ist von diesem rechtlichen Gesichtspunkt ausgegangen und hat demgemäß der Klägerin über den für erledigt erklärten Betrag von 5.000,-- DM hinaus nur weitere 1.000,-- DM zugesprochen.

II. 1. Das Oberlandesgericht legt jedoch den Gebrauch der Begriffe "erststellig", "zweitstellig" und "drittstellig" für die einzelnen Teilbeträge der Gesamtforderung von 65.085,85 DM in § 5 des Vertrages vom 2./3. Juli 1959 so aus, daß danach die Klägerin vom Beklagten trotz der im Verträge vereinbarten Abtretung die Quote von 30 % nicht nur von den 20.000,-- DM, sondern vom Gesamtbetrag von 65.085,85 DM fordern könne, also insgesamt 19.525,75 DM zu beanspruchen habe (die Zahl 19.522,75 - BU 14 - beruht auf einem offensichtlichen Versehen). Zu diesem Ergebnis führe "eine den Regeln des § 157 BGB entsprechende sachgerechte Auslegung" des erwähnten Vertrages.

a) Die Begriffe "erststellig" usw. brächten, so führt das angefochtene Urteil aus, ein Rangverhältnis zum Ausdruck, wie es bei Rechten an Grundstücken, aber auch bei Forderungen im Konkurs- und Vergleichsverfahren von Bedeutung sei. Die Vereinbarung eines Rangverhältnisses habe "daher für den Rechtskundigen eindeutig auf eine unterschiedliche Stellung der drei Gläubiger ... im Rahmen des bei Vertragsschluß bereits anhängigen und den Vertragsschließenden bekannten Konkursverfahrens" hingewiesen. Entsprechend der normalen

Rechtsfolge eines unterschiedlichen Rangverhältnisses im Zwangsvollstreckungs- und im Konkursrecht müsse davon ausgegangen werden, daß der den Vertrag formulierende Notar den Vertragswillen der Beteiligten im Sinne eines die volle Vorwegbefriedigung gewährenden Vorrechts der Klägerin vor B. [REDACTED] und Frau S. [REDACTED] verstanden habe und die Vertragsschließenden "sich diese Objektivierung des in der Information zum Ausdruck gekommenen Vertragswillens als übereinstimmende Erklärung zu eigen gemacht" hätten. Weder aus den Umständen noch aus den Erklärungen der Beteiligten sei etwas anderes erkennbar hervorgetreten, insbesondere sei nicht ersichtlich, daß mit den streitigen Begriffen lediglich eine zeitliche Rangordnung für die Befriedigung der Teilansprüche habe aufgestellt werden sollen.

Zwar mögen B. [REDACTED] und Frau S. [REDACTED], so fährt das Berufungsgericht fort, zumal an eine Befriedigung der Klägerin außerhalb des Vergleichs gedacht gewesen sei, die Folgen der mit ihrer Unterschrift gedeckten Rangvereinbarung nicht erkannt haben; es könne auch unterstellt werden, daß sie der gewählten Formulierung, falls sie auf ihre Bedeutung besonders hingewiesen worden wären, ihre Unterschrift versagt hätten. Darauf komme es jedoch nicht an; denn die fehlende Übereinstimmung zwischen Wille und Erklärung könne allenfalls zu einer Anfechtung der vereinbarten Regelung berechtigen, die wiederum zum selben Ergebnis führen würde, da dann die ganze Forderung der Klägerin zustünde. Dasselbe würde gelten, wenn die Vereinbarung aus einem anderen Grunde, etwa wegen Verstoßes gegen § 181 Satz 3 KO, nichtig wäre.

b) Nachdem das angefochtene Urteil darlegt, daß die Vereinbarung so, wie es sie auslegt, nicht gegen § 181 KO verstoße, führt es weiter aus, daß auch aus dem Wesen der Abtretung "keine durchgreifenden Bedenken gegen eine Teilzession mit gleichzeitiger Rangvereinbarung herzuleiten" seien. Auch wenn man es wegen der dinglichen Wirkung jeder Abtretung nicht für möglich halte, den Teil einer Forderung aufzuspalten in solche Rechte, welche der Zedent auf Grund der Rangvereinbarung zum Zwecke der vorrangigen Befriedigung des ihm verbleibenden Teiles der Forderung zurückbehält, und in solche, die er dazu nicht benötigt und daher abtritt, so sei in der Rangvereinbarung doch die sofortige Rückabtretung derjenigen Befugnisse zu sehen, welcher der Zedent bedürfe, um sich bis zum vollen Nennbetrage seiner Restforderung noch aus dem abgetretenen Rechte zu befriedigen. Auch eine Auslegung der Vereinbarung als Einziehungsermächtigung wäre sachgerecht; "notfalls" müsse die Teilabtretung als bis zur vollständigen Befriedigung des beim Zedenten verbleibenden erstrangigen Teiles aufschiebend bedingt angesehen werden.

2. Den gegen diese Darlegungen gerichteten Angriffen der Revision hält das angegriffene Urteil nicht stand.

a) Da der Beklagte an dem Abschluß des Vertrages vom 2./3. Juli 1959 nicht beteiligt war, kann die Klägerin aus diesem Verträge keine unmittelbaren Rechte gegen den Beklagten herleiten. Ob sie die Leistung der nach dem Zwangsvergleich auf ihre ursprüngliche Forderung von insgesamt 65.085,85 DM geschuldeten Quote in voller Höhe an sich verlangen kann, hängt davon ab, ob sie im Verhältnis zu den Abtretungsempfängern zur Geltendmachung

dieses Anspruchs in einer Weise befugt ist, die es ausschließt, daß die Abtretungsempfänger sich ihrerseits nochmal wegen der an sie abgetretenen Forderungsteile an den Beklagten halten.

b) Die Auffassung des Berufungsgerichts, § 5 des genannten Vertrages müsse dahin ausgelegt werden, daß der Klägerin die Vergleichsquote auf die Gesamtforderung von 65.085,85 DM zustehe, begegnet in mehrfacher Hinsicht rechtlichen Bedenken.

aa) Das Oberlandesgericht meint, die Vereinbarung eines "Rangverhältnisses" in der streitigen Bestimmung habe für den Rechtskundigen eindeutig auf eine unterschiedliche Stellung der Gläubiger im Rahmen des Konkursverfahrens hingewiesen. Abgesehen davon, daß allein der den Vertragswortlaut entwerfende Notar, nicht aber die Vertragsparteien rechtskundig waren, steht diese Meinung in Widerspruch zu der an anderer Stelle festgestellten Tatsache, daß die Beteiligten an eine Befriedigung der Klägerin a u ß e r h a l b des in Aussicht genommenen Vergleichs gedacht hatten; wenn dem aber so war, dann konnte aus den für diesen Fall gewählten Worten nicht geschlossen werden, daß die Parteien des Vertrages im Rahmen des Konkursverfahrens, an dem die Forderung der Klägerin nach den Vorstellungen der Vertragsparteien gerade nicht teilnehmen sollte, ein Vorrecht der Klägerin festlegen wollten, zumal Konkursvorrechte grundsätzlich nicht durch Vertrag geschaffen werden können (Mentzel/Kuhn, KO 7. Aufl. § 61 Anm. 6). Allein der Umstand, daß die Konkursordnung, die sonst von Rangordnung und Vorrecht spricht, in diesem Zusammenhang einmal den Ausdruck

"Stelle" gebraucht (§ 62 KO), reicht demgemäß noch nicht aus, um aus der Wahl des Wortes "erststellig" die Vereinbarung einer bevorrechtigten Befriedigung der Klägerin abzuleiten.

bb) Gegen eine solche Auslegung der Vereinbarung vom 2./3. Juli 1959 spricht auch, daß nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Urkunde die **A b t r e t u n g** von Teilen einer Forderung gewollt war. Hiervon geht auch das Berufungsgericht aus. Eine rechtswirksame Forderungsabtretung setzt aber voraus, daß nach dem Inhalt der Vereinbarung klar bestimmbar ist, inwieweit die Forderung noch dem alten Gläubiger und inwieweit sie dem neuen Gläubiger zusteht (BGB-RGRK 11. Aufl. S. 398 Anm. 19). Dies aber wäre nach den vom Berufungsgericht in Erwägung gezogenen unterschiedlichen Möglichkeiten, die Vereinbarung auszulegen, nicht der Fall. Zwar führen die vom Berufungsgericht als möglich in Betracht gezogenen Auslegungen - Teilabtretung mit gleichzeitiger Rangvereinbarung, aufschiebend bedingte Teilabtretung, Einziehungsermächtigung oder, wie das Berufungsgericht in erster Linie annimmt, "sofortige Rückabtretung derjenigen Befugnisse, deren der Zedent bedarf, um sich bis zum vollen Nennbetrage seiner Forderung noch aus dem abgetretenen Recht zu befriedigen" - ein Streitfall wirtschaftlich zu dem gleichen Ergebnis, haben aber rechtlich einen ganz verschiedenen Inhalt zumal in der Richtung, wer jeweils Dritten gegenüber als Inhaber der Forderung anzusehen ist. Gerade der vom Berufungsgericht hervorgehobene Umstand, daß der Vertrag von einem Notar abgefaßt wurde, spricht dagegen, daß ihm ein derart unbestimmter rechtlicher Gehalt zu entnehmen sei, der die Rechtswirksamkeit der zweifellos ernsthaft gewollten (und auch erklärten) Forderungsabtretung in Frage stellen würde.

cc) Könnte sich hiernach das Berufungsgericht für die von ihm vertretene Vertragsauslegung nicht auf den Wortlaut der Vereinbarung und die Umstände ihrer Abfassung stützen, so hätte es bei der Ermittlung dessen, was als erklärter Wille und damit Inhalt der fraglichen Willenserklärungen anzusehen ist, mit dem dem Vertrag zugrunde liegenden Willen der Vertragsparteien befassen müssen. Insoweit geht aber das Berufungsgericht selbst davon aus, daß die Vertragspartner B [REDACTED] und Frau S [REDACTED] möglicherweise die Tragweite der Vereinbarung, wie sie sich aus der vom Berufungsgericht vertretenen Auslegung ergibt, nicht erkannt und ihre Unterschrift versagt hätten, falls sie auf eine solche rechtliche Bedeutung der strittigen Vertragsklausel hingewiesen worden wären.

Zutreffend weist die Revision in diesem Zusammenhang auch darauf hin, daß selbst die Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit zunächst nicht die Meinung vertreten hat, ihr stehe die Vergleichsquote bezüglich der gesamten Forderung zu; vielmehr hat sie im Schriftsatz vom 11. Januar 1961 mit Bezug auf die Forderung von 20.000,-- DM "gem. § 5 des Vertrages vom 2./3.7.1959" und eine weitere, hier nicht im Streit stehende Forderung von rd. 13.000,-- DM ausgeführt: "Mit diesen Forderungen wären die Klägerin Vergleichsgläubigerin gewesen und hätte mit dem bestätigten Vergleich vom 17.11.1959 darauf eine Quote von 30 % = 9.912,49 DM erhalten". Erst das Oberlandesgericht hat in einem zwischen denselben Parteien anhängigen weiteren Rechtsstreit am 2. Februar 1962 von sich aus die Parteien auf die dann im angefochtenen Urteil vertretene Auslegungsmöglichkeit hingewiesen und damit die Klägerin veranlaßt, die Klage in Höhe von 477,25 DM

zurückzunehmen, um damit auf den Betrag zu kommen, der der Quote von 30 % für die Gesamtforderung entspricht. Dabei ist es ein bloßer Zufall, daß der der Klägerin nach der Abtretung verbleibende Teil der Forderung annähernd der Vergleichsquote für die ursprüngliche Gesamtforderung entspricht; die Auslegung des Oberlandesgerichts hätte aber auch, da bei Abschluß des Vertrages zwar ein Zwangsvergleich in Aussicht genommen war, aber die Höhe der Quote noch nicht feststand, die Fälle erfassen müssen, daß die Quote niedriger oder höher als 30 % festgesetzt würde. Was vor allem im letzteren Falle geschehen sollte, ob dann der 20.000,-- DM übersteigende Teil der Quote allein auf B [REDACTED] als den Gläubiger der "zweitstelligen" Forderung entfallen und wie das damit zu vereinbaren sein sollte, daß dessen Forderung nicht vor dem 31. Dezember 1967 fällig wurde, hat das Berufungsgericht nicht erwogen.

Die Revision verweist ferner mit Recht auf das Kündigungsschreiben der Klägerin an den Beklagten vom 6. April 1960, das nach Abschluß des Zwangsvergleichs liegt und in dem ebenfalls unter Bezugnahme auf den Vertrag vom Juli 1959 von einer Darlehensschuld des Beklagten gegenüber der Klägerin in Höhe von 20.000,-- DM die Rede ist.

dd) Danach mag es zwar zutreffen, daß Beweggrund für die Abtretungserklärungen im Vertrag vom 2./3. Juli 1959 die wirtschaftliche Vorstellung war, die Klägerin sollte zuerst wegen der ihr verbleibenden Forderung in Höhe von 20.000,-- DM in voller Höhe befriedigt werden; auf dem von den Parteien gewählten Wege war dieses Ziel aber nach Abschluß des Zwangsvergleichs nicht zu erreichen. In dem offensichtlichen Bestreben, die dem Vertrag zugrunde

liegende Vorstellung auch unter der Geltung des Zwangsvergleichs zu verwirklichen, hat das Berufungsgericht die dem Richter durch den Parteiwillen für die Auslegung gesteckten Grenzen überschritten; denn eine Änderung des Vertrages über seinen Wortlaut hinaus ohne Berücksichtigung des Willens der Vertragsschließenden allein im Wege richterlicher Vertragsgestaltung ist nicht zulässig (RGRK aaO § 157 Anm. 1).

c) Bei dieser Sachlage braucht nicht mehr darauf eingegangen zu werden, ob die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung des Vertrages unter § 181 KO fiele oder ob aus dem Wesen der Abtretung Bedenken gegen die "Teilzession mit gleichzeitiger Rangvereinbarung" herzu-leiten wären, falls eine zulässige Auslegung zur Annahme einer solchen Gestaltung geführt hätte.

III. Das Landgericht hat § 5 des Vertrages dahin ausgelegt, daß die ausscheidenden Gesellschafter der Klägerin gegenüber nur zur Einziehung ihrer Forderungen berechtigt sein sollten, wenn die Klägerin voll befriedigt war; dabei ergibt der eindeutige Zusammenhang der Urteilsgründe, daß mit "voll befriedigt" die Befriedigung in Höhe der nach dem Stand des Konkursverfahrens sich ergebenden Quote aus 20.000,-- DM gemeint ist. Da diese Auslegung durch

die Gründe des oberlandesgerichtlichen Urteils nicht entkräftet ist und da es weiterer tatsächlicher Feststellungen nach Sachlage nicht bedarf, war auf die Revision des Beklagten das Berufungsurteil aufzuheben und das Urteil des Landgerichts mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO wieder herzustellen.

Krüger-Nieland

Bundesrichter
Jungbluth ist beurlaubt und daher an der Unterschriftsleistung verhindert.

Sprenkmann

Krüger-Nieland

Mösl

Bundesrichter Alff
ist beurlaubt und daher an der Unterschriftsleistung verhindert.

Krüger-Nieland